

# RS Vwgh 2002/9/17 2001/01/0405

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.09.2002

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

41/02 Staatsbürgerschaft

## Norm

B-VG Art130 Abs2;

StbG 1985 §11 idF 1998/I/124;

## Rechtssatz

Die belangte Behörde hat bei Beurteilung des Ermessensgesichtspunktes der Integration des Beschwerdeführers unberücksichtigt gelassen, dass dessen Beschäftigung als Zeitungskolporteur offenbar nicht erst seit Juli 1998, sondern zumindest seit Beginn des genannten Jahres gegeben war. Darüber hinaus hat die belangte Behörde außer Acht gelassen, dass für ihre Entscheidung die Zeit unmittelbar vor der Verleihung der Staatsbürgerschaft besonders maßgeblich ist und die kontinuierliche Dauer der letzten Beschäftigungsverhältnisse (über eine Unterbrechung der Berufstätigkeit des Beschwerdeführers seit Juli 1998 hat die belangte Behörde keine Feststellungen getroffen) dessen berufliche Integration indiziert (Hinweis: E 18. April 2002, Zi. 2000/01/0510).

## Schlagworte

Ermessen besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001010405.X02

## Im RIS seit

21.11.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)